

RS UVS Steiermark 2000/01/18 30.14-117/1998

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.01.2000

Rechtssatz

Ein nach § 23 Abs 3 StVO verbotenes Halten vor einer Hauseinfahrt liegt etwa dann vor,

wenn dadurch eine etwa 3 Meter breite Hauseinfahrt insofern nicht ungehindert benützbar ist, als der haltende PKW etwa 60 cm in den Einfahrtbereich hineinragt und dadurch einen aus der Einfahrt fahrenden PKW Kombi mit Anhänger daran hindert, ein Rechtsabbiegemanöver auf der angrenzenden Straße durchzuführen.

Schlagworte

halten Hauseinfahrt hindern verstellen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at